

## NEUES START-UP-FÖRDERUNGSGESETZ



Im Rahmen des Regierungsprogramms wurden bedeutende Veränderungen im österreichischen Gesellschaftsrecht und im steuerlichen Modell für Mitarbeiterbeteiligungen angekündigt, um Start-Ups und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu stärken.

### 1. NEU: FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT

Das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) sieht die Umsetzung von zwei zentralen Maßnahmen vor, die das österreichische Gesellschaftsrecht betrifft. Primär wird eine **neue Rechtsform** vorgeschlagen, die Flexible Kapitalgesellschaft, wobei die englische Bezeichnung Flexible Company (kurz: FlexCo) ausdrücklich erlaubt sein soll. Die FlexKapG basiert auf dem GmbH-Gesetz, bietet jedoch zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, die bisher Aktiengesellschaften vorbehalten waren. Daher kann die FlexKapG als Hybridform zwischen GmbH und AG gesehen werden.

Ein wesentlicher Unterschied ist der **Mindestbetrag für Stammeinlagen** der einzelnen Gesellschafter in Höhe von EUR 1,00 statt EUR 70,00 wie bei der GmbH. Zweitens wird das gesetzliche **Mindeststammkapital** von EUR 35.000,00 auf **EUR 10.000,00** gesenkt. Im Gegensatz zur derzeit schon möglichen gründungsprivilegierten GmbH entfällt bei der FlexKapG auch nach zehn Jahren die Notwendigkeit weiterer Einzahlungen auf das Stammkapital. Beide Maßnahmen basieren auf internationalen Vorbildern und sollen den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiver machen sowie die Wettbewerbsfähigkeit steigern. **In Kraft treten soll das Gesetz am 01.11.2023.** Korrespondierend sinkt die **Mindestkörperschaftsteuer**. Sie beträgt **künftig EUR 500,00** (5 % des gesetzlichen Mindeststammkapital). Für das vierte Quartal 2023 ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

### 2. START-UP-MITARBEITERBETEILIGUNG

Aufstrebende Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, hochqualifizierte Arbeitnehmer angemessen zu bezahlen, da noch zu wenig Liquidität vorhanden ist. Daher wird auch auf Mitarbeiterbeteiligungen zurückgegriffen, was allerdings beim Arbeitnehmer als Empfänger der Anteile zum Problem führt, dass der Zugang der Mitarbeiterbeteiligung sofort lohnsteuerpflichtig ist, obwohl der Arbeitnehmer keinen in Geld bestehenden Zufluss erhält.

Das geplante Modell der „Start-up-Mitarbeiterbeteiligung“ soll hier Entlastung schaffen, indem ein **Beststeuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile** gewährt wird. Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass Arbeitnehmer bis zur tatsächlichen Veräußerung über die Anteile nicht frei verfügen können (Vinkulierung).

Die **Besteuerung** bei den Mitarbeitern soll in weiterer Folge vereinfacht durch eine (steuerlich günstige) **Pauschalregelung** erfolgen. 75 % sollen mit dem festen Steuersatz in Höhe von 27,5 % und die restlichen 25 % mit dem regulären ESt-Tarif versteuert werden. Ferner wird eine flankierende Begünstigung im Bereich der Sozialversicherung sowie bei den Lohnnebenkosten verankert.

Eine „**Start-up-Mitarbeiterbeteiligung**“ kann nur begeben werden, wenn das Arbeitgeberunternehmen folgende (Größen-)Kriterien erfüllt:

- nicht mehr als 100 Arbeitnehmer;
- nicht mehr als 40 Mio EUR Umsatz;
- seit Unternehmensgründung sind nicht mehr als zehn Jahre vergangen;
- das Unternehmen darf nicht Teil bzw. verbundenes Unternehmen eines Konzerns sein.

Die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung soll **nur für die unentgeltliche** (nicht für verbilligte) **Abgaben von Kapitalanteilen anwendbar sein**.

Geplant ist, dass der Besteuerungsaufschub für **Anteile** gilt, **die ab dem 01.01.2024 abgegeben werden**.

### **Tipp**

Sollten Sie die Gründung eines Unternehmens in Erwägung ziehen, empfehlen wir eine frühzeitige Planung und umfassende Beratung, da individuelle Bedürfnisse die Wahl der Rechtsform beeinflussen können. Neben gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen sind auch steuerliche Probleme zu berücksichtigen.



Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis steuerberatung gmbh, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1